DRUCKSACHE
FÜR DIE
REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN

Haupt- und Planungsausschuss

Betreff: Neuaufstellung Regionalplan Nordhessen
Kapitel 4.1 Freiraumstruktur und Freiraumentwicklung

Anlagen: -1Sachbearbeiter/in: Herr Riehm

Der Haupt- und Planungsausschuss wird gebeten, der Neufassung des Kapitels *4.1 Freiraumstruktur und Freiraumentwicklung zuzustimmen*.

Begründung:

Die Begründung ergibt sich aus der Anlage.

4.1 Freiraumstruktur und Freiraumentwicklung

4.1 - Grundsatz 1

Die landschaftlichen Freiräume und ihre Funktionen sollen als großräumiges Freiraumsystem gesichert und entwickelt werden. Dabei sind neben den durch Vorrangund Vorbehaltsgebiete festgelegten Nutzungen und Schutzfunktionen auch die Funktionen des Freiraums zu berücksichtigen, die nicht in der Plankarte festgelegt sind. Diese sollen auf örtlicher Ebene berücksichtigt und durch Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung und in der Landschaftsplanung konkretisiert werden.

Begründung

Der Freiraum erfüllt für den Menschen und im Naturhaushalt zahlreiche Funktionen (Schutz-, Ausgleichs-, Nutz- und Erholungsfunktionen), u. a.:

- als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- als Ausgleichsmedium für stoffliche Einträge und den Schutz vor Hochwasser,
- zum Schutz des Bodens, der Gewässer und des Grundwassers,
- für das Klima vor allem im Hinblick auf den Schutz des Klimas und die Anpassung an den Klimawandel,
- für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, zur Gewinnung von Rohstoffen, zur Erzeugung von Energie,
- als Raum für die Erholung und Freizeit der Bevölkerung,
- als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Festlegung der freiraumbezogenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Plankarte konzentriert sich in der Regel auf eine oder wenige bestimmte an der jeweiligen Stelle vordringliche Nutzungen und Funktionen. Tatsächlich ist der Freiraum aber multifunktional und erfüllt mehr Funktionen, als durch die Festlegungen in der Plankarte gesichert werden können. Dennoch sind alle relevanten Funktionen des Freiraums bei kommunalen Planungen und Nutzungen zu berücksichtigen, im Sinne dieses Grundsatzes zu konkretisieren und mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

4.1 - Grundsatz 2

Bei der kommunalen Siedlungsentwicklung sind der Schutz des Freiraums und die Wahrung der für die jeweilige Teilregion typischen Siedlungs- und Landschaftsstruktur zu berücksichtigen. Zersiedelungen und die Entstehung von Splittersiedlungen sind zu vermeiden. Neue Siedlungsflächen sollen durch ihre Lage (Siedlungsrandanschluss, Ausrichtung, Sichtbeziehung) die Zugehörigkeit zu vorhandenen Siedlungen erkennen lassen. Sie sollen so gestaltet werden, dass sie sich in das Landschaftsbild einfügen und Sichtbeziehungen und besondere Ausblicke berücksichtigt werden.

Begründung

Raumordnung hat auch die Wahrung der für die jeweilige Teilregion typischen Siedlungs- und Landschaftsstruktur zum Ziel. Beispiele für solche typischen Siedlungsstrukturen sind die besiedelten Rodungsinseln in den waldreichen Gebieten wie dem Kellerwald oder dem Fulda-Werra-Bergland, die Weiler in der Rhön oder die geschlossenen Ortslagen in der stark landwirtschaftlich geprägten westhessischen Senke von Schwalmstadt bis Hofgeismar.

Zum Schutz des Freiraums und der Siedlungs- und Landschaftsstruktur soll die Siedlungstätigkeit auf die vorhandenen Siedlungen konzentriert werden. Eine Bebauung oder Beeinträchtigung von besonderen Landschaftsbereichen wie Auen, sichtexponierten Lagen, historischen Ortsrändern oder Kulturlandschaften, sowie von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung, das Klima oder den Naturschutz, ist zu vermeiden. Bei der kommunalen Siedlungsentwicklung sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- eine möglichst klare Abgrenzung zwischen Freiraum und Siedlung,
- eine landschaftsgerechte Einbindung und Gestaltung der Siedlungsränder,
- die Erhaltung von Freiräumen als Zäsur zwischen Siedlungen und
- der Schutz besonderer Landschaftsbereiche.

Eine Inanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen außerhalb von Vorranggebieten für Siedlung und Industrie und Gewerbe ist nur bei Einhaltung der in Kapitel 3 Regionale Siedlungsstruktur festgelegten Ziele und Grundsätze sowie für privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB, denen keine öffentlichen Belange entgegenstehen, zulässig.

Die Regelungen zu den freiraumbezogenen Anforderungen einer geordneten Siedlungs- und Freiraumstruktur in Grundsatz 2 ergänzen die siedlungsstrukturell begründeten Festlegungen in Kapitel 3 Regionale Siedlungsstruktur.

4.1 - Grundsatz 3

Infrastrukturvorhaben und andere Vorhaben, die Auswirkungen auf landschaftliche Freiräume haben, sind bestmöglich in den jeweils betroffenen Freiraum mit seiner spezifischen Eigenart einzubinden. Beeinträchtigungen der Freiraumnutzungen und -funktionen sind dabei auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und unzerschnittene verkehrsarme Räume vor Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.

Nach Aufgabe der Nutzung sind beeinträchtigte Freiräume in geeigneter Weise landschaftsgerecht wiederherzustellen.

Begründung

Neben der Siedlungstätigkeit haben auch Verkehrs- und Energieinfrastrukturen und andere freiraumverändernde Nutzungen, wie z. B. der Rohstoffabbau, negative Auswirkungen auf die Funktionen und Nutzungen von Freiräumen und auf das Landschaftsbild. Insbesondere linienhafte Infrastrukturen wie Straßen und Schienenwege führen zur Zerschneidung von Freiräumen und zur Einschränkung von Ausbreitungsmöglichkeiten der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4.2). Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) > 50 km² haben als klimatische Ausgleichsräume, als Lebensräume für Pflanzen und Tiere, zum Erhalt der Biodiversität und zur naturnahen Erholung eine hohe Bedeutung. Weitere Zerschneidungen der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sind deshalb zu vermeiden.

Infrastrukturvorhaben, aber auch der Abbau von Rohstoffen, haben gleichzeitig eine große Bedeutung für die Daseinsvorsorge bzw. für die wirtschaftliche Entwicklung der Planungsregion Nordosthessen. Negative Auswirkungen auf die Freiraumfunktionen und -nutzungen und auf das Landschaftsbild sind deshalb nicht immer zu vermeiden, sollen aber so landschaftsgerecht und mit so geringen Auswirkungen wie möglich realisiert werden.

Textkarte Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) > 50 km² (Karte wird noch redaktionell gestaltet)

